



Widerspruchsmöglichkeit gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu allen weiblichen und männlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. aktuelle Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen, zu erklären.

Böblingen, 19. August 2011

Wolfgang Lützner
Oberbürgermeister